



GEMEINDE ERLINSBACH

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Aufsicht	4
II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN.....	4
Art. 3 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	4
Art. 4 Anordnung und Zeit der Bestattung.....	4
Art. 5 Überführung der Leiche.....	5
Art. 6 Aufbahrung der Leiche	5
Art. 7 Art der Bestattung	5
Art. 8 Ort der Bestattung.....	5
Art. 9 Ausnahmen.....	5
Art. 10 Vereinbarung Gemeinden EAG und ESO.....	5
Art. 11 Form der Bestattung.....	5
Art. 12 Abdankungsfeier	5
III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN	6
Art. 13 Gräberverzeichnis	6
Art. 14 Zutritt zum Friedhof	6
Art. 15 Bestattungsmöglichkeiten	6
Art. 16 Zuweisung der Grabfelder.....	6
Art. 17 Zusätzliche Urnenbestattungen.....	6
Art. 18 Benützungsdauer der Gräber	6
Art. 19 Aufhebung der Grabfelder.....	7
Art. 20 Exhumation	7
IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER.....	7
Art. 21 Ausmass der Grabstätten.....	7
Art. 22 Grabmäler	8
Art. 23 Ausmasse der Grabmäler	8
Art. 24 Gestaltung und Material der Grabmäler.....	8
Art. 25 Aufstellen der Grabmäler	8
Art. 26 Grabbepflanzungen.....	9
Art. 27 Grabunterhalt	9
Art. 28 Urnenhain und Grab des Unbenannten.....	9

V. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN	10
Art. 29 Haftung, Schadenersatz.....	10
Art. 30 Strafbestimmungen	10
VI. BESTATTUNGSKOSTEN	10
Art. 31 Kostentragung.....	10
Art. 32 Nicht beanspruchte Leistungen	10
Art. 33 Mittellos verstorbene Einwohner	10
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 34 Härtefälle.....	11
Art. 35 Rechtsschutz.....	11
Art. 36 Inkrafttreten.....	11

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeinde Erlinsbach erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Stand 01. Januar 2010) das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Erlinsbach.

Art. 2 Aufsicht

Die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen übt der Gemeinderat aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) der Gemeindepräsident
- b) das Bestattungsamt (Gemeindebüro)
- c) die Bauverwaltung (Bauamt/Friedhofgärtner)

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Art. 3 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

Jeder Todesfall eines Einwohners ist durch die Angehörigen unverzüglich dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 4 Anordnung und Zeit der Bestattung

¹Das Bestattungsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt und alle weiteren Einzelheiten der Bestattung fest und trifft alle dafür notwendigen Anordnungen.

²Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen regionalen Zivilstandsamt aufgrund der Todesbescheinigung eines Arztes freigegeben worden ist.

³Wird eine amtliche Untersuchung des Todesfalles durchgeführt, ist für die Bestattung eine Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

⁴Die Bestattung kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, stattfinden.

Art. 5 Überführung der Leiche

Das Bestattungsamt veranlasst, in Absprache mit den Angehörigen, die Überführung der Leiche durch ein anerkanntes Bestattungsinstitut.

Art. 6 Aufbahrung der Leiche

Wird von den Angehörigen eine Aufbahrung gewünscht, trifft das Bestattungsamt die notwendigen Vorkehrungen.

Art. 7 Art der Bestattung

¹Es ist Kremation oder Erdbestattung zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart gilt in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person und in zweiter Linie der derjenige der nächsten Angehörigen.

²Das Bestattungsamt vereinbart, im Einvernehmen mit den Angehörigen, mit dem Krematorium den Zeitpunkt der Einäscherung, nimmt die Anmeldung vor und veranlasst die anschliessende Überführung der Urne auf den Friedhof.

Art. 8 Ort der Bestattung

¹Alle Verstorbenen, welche in der Gemeinde Erlinsbach ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Erlinsbach beigesetzt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

²Eine Urne kann den Angehörigen auch zur Bestattung an einem anderen Ort oder in einer anderen Form überlassen werden.

Art. 9 Ausnahmen

Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener verstorbener Personen auf dem Friedhof Erlinsbach kann vom Gemeindepräsidenten auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn eine besondere Beziehung zur Gemeinde Erlinsbach nachgewiesen werden kann.

Art. 10 Vereinbarung Gemeinden EAG und ESO

Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern auf dem Friedhof der Nachbargemeinde erfolgt gemäss Vereinbarung unter den beiden Gemeinderäten keine gegenseitige Verrechnung von Grabplatzgebühren.

Art. 11 Form der Bestattung

¹Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch im engeren Familienkreis stattfinden.

²Die Beisetzung findet in der Regel vorgängig, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen, auch anschliessend an die Abdankungsfeier statt.

³Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt das Bestattungsamt, in Absprache mit den Angehörigen, für eine schickliche Beisetzung.

Art. 12 Abdankungsfeier

¹Die Abdankungsfeier findet in der Regel in der reformierten Kirche Erlinsbach statt. Die Einzelheiten und die Gestaltung werden von den Angehörigen mit dem Bestattungsamt und dem Pfarramt abgesprochen.

²Die Abdankungsfeiern erfolgen wochentags um 14.00 Uhr.

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN

Art. 13 Gräberverzeichnis

Das Bestattungsamt führt das Gräberverzeichnis. Dieses enthält die Namen der Bestatteten, die Grabnummern, das Datum der Beisetzung sowie allfällige weitere Angaben. Geführt werden vom Bauamt ausserdem der Beisetzungsplan und der spezielle Belegungsplan der Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

Art. 14 Zutritt zum Friedhof

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

Art. 15 Bestattungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung und Urnen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr (Kindergräber)
- b) Reihengräber für Erdbestattung von Verstorbenen ab 12. Lebensjahr (Erwachsenengräber)
- c) Reihengräber für Urnen von Verstorbenen ab 12. Lebensjahr
- d) Urnenbestattung an der Urnenwand mit Namensnennung durch Steintafeln
- e) Urnenbestattung im Grab des Unbenannten ohne Namensnennung

Art. 16 Zuweisung der Grabfelder

¹Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

²In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

Art. 17 Zusätzliche Urnenbestattungen

¹Bei den Reihengräbern (Erdbestattung und Urnengräber) sowie bei der Urnenwand, kann auf Wunsch der Angehörigen eine zusätzliche Urnenbestattung erfolgen.

²Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³Grundsätzlich sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴Urnen, deren Ruhedauer bei der Grabaufhebung noch nicht abgelaufen ist, werden ohne Namensnennung in das Gemeinschaftsgrab versetzt.

Art. 18 Benützungsdauer der Gräber

Die Ruhefrist beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 25 Jahre.

Art. 19 Aufhebung der Grabfelder

¹Die Räumung von Grabfeldern infolge Ablauf der Ruhezeit wird vom Gemeinderat angeordnet und wenigstens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht. Die nächsten Angehörigen erhalten soweit möglich eine briefliche Mitteilung. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern und Pflanzen gesetzt.

²Auf Wunsch übernimmt die Gemeinde die Abräumung der Gräber, unter Kostenfolge für die Angehörigen.

³Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde, ohne Entschädigungspflicht, über verbliebene Grabmäler und Pflanzen. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

⁴Die Urnen werden in das Grab des Unbenannten umgebettet.

⁵Die Inschriftplatten der Urnenwand werden nach Ablauf der Grabesruhe und unter vorheriger Mitteilung an die Angehörigen durch das Bauamt entfernt und durch neue Platten ersetzt.

Art. 20 Exhumation

Exhumationen sind nur in Ausnahmefällen gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften.
- b) in anderen Fällen auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäss den Vorschriften der kant. Bestattungsverordnung.

IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER**Art. 21 Ausmass der Grabstätten**

Grabbezeichnung	Länge	Breite
	(inkl. Weg)	
a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr (Kindergräber)	1.80m	1.00m
b) Reihengräber für Erdbestattung von Verstorbenen ab 12. Lebensjahr (Erwachsengräber)	2.40m	1.00m
c) Reihengräber für Urnen von Verstorbenen ab 12. Lebensjahr	1.80m	1.00m

Die Gräber für erwachsene Personen sind wenigstens 1.80, Kindergräber wenigstens 1.50 und Urnengräber 0.60 Meter tief auszuheben.

Jedes Grab erhält ein einheitliches Kreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, indem es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 22 Grabmäler

Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen. Das Grabmal soll, ausgenommen bei Urnengräbern, nicht früher als sechs Monate und spätestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Art. 23 Ausmasse der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmasse nicht überschreiten:

	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Reihengräber für Erwachsene	1.05m	0.55m	14cm
Reihengräber für Kinder	0.80m	0.45m	12cm
Urnengräber	0.95m	0.55m	14cm

Liegende Platten mit einer maximalen Neigung von 10% können wie folgt ausgeführt werden (äusserster Rahmen):

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Reihengräber für Erwachsene	0.70m	0.50m	10cm
Reihengräber für Kinder	0.50m	0.35m	08cm
Urnengräber	0.60m	0.42m	08cm

Zur ästhetischen Auflockerung des Gesamtbildes kann bei Reihen- und Urnengräbern die maximale Höhe für Kreuze sowie Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder solche mit betont schmaler Vorderfront um 10cm überschritten werden.

Art. 24 Gestaltung und Material der Grabmäler

¹Die Grabmäler dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen nicht stören.

²Als Material für die Erstellung würdiger Grabmäler eignen sich besonders einheimische Steine in ruhigen, unauffälligen Farben (Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk, Granit) sowie Holz, Bronze, Schmiedeeisen, Edelmetall und Glas.

³Nicht zugelassen sind Grabmäler aus rein weissen oder rein schwarzen Steinen, ferner aus Steinarten, deren Farbe und Struktur sich nicht harmonisch in die Umgebung einfügen oder sich verändern. Ebenfalls nicht zulässig sind Grabmäler aus Beton, Gusseisen, Blech oder Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe.

⁴Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren. Das Anbringen von Fotografien, von polierten Inschrifttafeln, von solchen aus Glas, Porzellan, Email, Blech und dergleichen ist nicht zulässig.

⁵Die Platten bei der Urnenwand werden einheitlich beschriftet mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr, auf Wunsch der Angehörigen auch Allianzname. Weitere Beschriftungen, Zeichen usw. sind nicht zulässig.

Art. 25 Aufstellen der Grabmäler

¹Für das Aufstellen eines Grabmals nach Art. 24 ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich.

²In besonderen Fällen (Abweichungen oder Fragen der Auslegung von Art. 24) ist vorgängig der Ausführung des Grabmals beim Gemeinderat ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.

³Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

⁴In Reihengräbern müssen die Grabmäler auf eine feste Fundation gestellt werden.

Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen können auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

Art. 26 Grabbepflanzungen

¹Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen. Mindestens 1/3 der Grabfläche muss bepflanzt sein.

²Anpflanzungen dürfen nicht höher sein als die Grabstätte. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen, gross werdenden Sträuchern und fremdartigen Pflanzen ist nicht gestattet.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

⁴Alle Arbeiten müssen während der Tageszeit vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

⁵Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch die Gemeinde, nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde zu bepflanzen (Immergrün). Der Aufwand wird den Angehörigen verrechnet.

⁶Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen bzw. gehören in die Abfallbehälter. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Für Schnittblumen stehen einheitliche Gefässe leihweise zur Verfügung. Leere Gefässe müssen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurückgelegt werden. Hinter den Grabsteinen dürfen keine Blumengefässe deponiert werden.

Art. 27 Grabunterhalt

Es besteht die Möglichkeit, den Grabunterhalt für die gesamte Dauer der Grabesruhe mit der Zahlung eines einmaligen Pauschalbeitrages durch die Gemeinde ausführen zu lassen. Entsprechende Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 28 Urnenhain und Grab des Unbenannten

¹Kränze und anderer Blumenschmuck dürfen bei einer Beisetzung nur auf dem dafür bestimmten Ort und für eine Dauer von 14 Tagen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist entfernt das Friedhofpersonal die Kränze und Blumen.

²Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Urnenhains und beim Grab des Unbenannten erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde.

³Private Anpflanzungen sind nicht gestattet. Bei der Urnenwand können Blumenstöcke oder Schalen auf der vorgesehenen Bodenplatte (eine Platte pro Grabstätte) hinge-

stellt werden. Für frische Blumen stehen Steckvasen zur Verfügung. Beim Grab des Unbenannten können frische Blumen oder Blumenschalen an der vorgesehenen Stelle hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt.

Bei der Urnenwand (Beschriftungsplatten und Bodenplatten) und beim Grab des Unbenannten dürfen keine Gegenstände (Figuren o.ä.) hingestellt werden. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen.

V. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 29 Haftung, Schadenersatz

¹Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

²Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 30 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Antrag vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VI. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 31 Kostentragung

Die Bestattung von verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Erlinsbach erfolgt auf dem hiesigen Friedhof unentgeltlich. Die Tragung der Bestattungskosten richtet sich nach dem Gebührenanhang zu diesem Reglement.

Art. 32 Nicht beanspruchte Leistungen

Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Hinterbliebenen nicht zurückerstattet. An Beisetzungen in andern Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

Art. 33 Mittellos verstorbene Einwohner

Die Kosten der Beisetzung von mittellos verstorbenen Einwohnern werden von der Gemeinde getragen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Härtefälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Art. 35 Rechtsschutz

¹Verfügungen und Entscheide der Vollzugsorgane können innert 30 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden. Die Eingabe muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

²Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse.

Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2012.

Datum: 02. Oktober 2012

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement

In Erlinsbach wohnhaft gewesene Personen und Beisetzungen nach Art. 9 FBR

Grabplatz Erwachsene Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (Reihengrab) Beisetzung 2. Urne Grabplatz Kinder Erdbestattung (Reihengrab)	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
Urnenwand (Pauschale) (Platte und Beitrag für Pflege des Urnenhains) Besetzung 2. Urne	Fr. 2'000.00 unentgeltlich
Beschriftung der Platte	z.L. Angehörige (nach Aufwand)
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung (Pauschale)	Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung, inkl. Platte (Pauschale)	Fr. 800.00
Beschriftung der Platte	z.L. Angehörige (nach Aufwand)
Grabunterhalt durch Gemeinde (Pauschale für Dauer der Grabruhezeit)	Fr. 6'000.00
Holzkreuz beschriftet (Provisorium bis zum Stellen des Grabsteins)	unentgeltlich
Aufwand Bestattungsamt und Bauamt	unentgeltlich
Sarg, Kremation, Leichentransport, Aufbahrung, Leistungen des Bestattungsunternehmers (Leichenkleid, Sargkissen, Einsargung etc.)	z.L. Angehörige
Aufwand der Kirche (Benützung Kirche, Pfarrer, Sigrüst etc.)	Gemäss Regelung der Kirchgemein- den

Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise (Stand 01. Januar 2012). Er ist vom Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht hat.